Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der PIU-PRINTEX Gesellschaft für programmierte Instruktion im Unterricht GmbH

Ausgabe: *März 2025*

1. Geltungsbereich

1.1. Wir, die PIU-PRINTEX Gesellschaft für programmierte Instruktion im Unterricht GmbH (nachfolgend „PIU-PRINTEX“ genannt), kontrahieren ausschließlich unter Zugrundelegung unserer AGB. Diese werden zum Bestandteil des Vertrages.

1.2. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, gelten unsere AGB für die Lieferung von Waren und sinngemäß auch für die Erbringung von Leistungen durch PIU-PRINTEX in der jeweils gültigen Fassung, welche dem Vertragspartner von PIU-PRINTEX (nachfolgend „Vertragspartner“ genannt) auf der Homepage von PIU-PRINTEX zum Download bereitgestellt sind.

1.3. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen von PIU-PRINTEX bilden jeweils einen untrennbaren Bestandteil des gegenständlichen Vertrages. Sie gelten auch für alle hinkünftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, zum Beispiel bei künftigen Ergänzungsaufträgen oder Folgeaufträgen darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.

1.4. AGB des Vertragspartners werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn PIU-PRINTEX ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Durch Abgabe einer Bestellung, durch Annahme eines Angebotes von PIU-PRINTEX oder Abschluss eines Vertrages mit PIU-PRINTEX verzichtet der Vertragspartner auf die Anwendung seiner eigenen AGB, insbesondere deren Abwehrklausel.

1.5. Abweichungen von diesen AGB sind nur bei schriftlicher Bestätigung bzw. Anerkennung durch PIU-PRINTEX wirksam. Vereinbarungen von diesem Formerfordernis abzugehen, bedürfen der Schriftform.

2. Angebot / Vertragsabschluss

2.1. Alle Angebote von PIU-PRINTEX gelten als freibleibend und haben, wenn nicht anders angegeben, eine Gültigkeit von 3 (drei) Monaten.

2.2. Der Vertrag gilt erst als geschlossen, wenn nach erfolgter Bestellung bzw. nach erteiltem Auftrag an PIU-PRINTEX eine schriftliche Auftragsbestätigung oder die Lieferung abgesendet wurde.

2.3. Verweise und Links zu AGBs oder spezifische Forderungen des Vertragspartners, die auf Bestellungen angeführt sind, gelten als nicht anerkannt und solche Verkaufsbedingungen oder spezifische Forderungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn PIU-PRINTEX ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Die Anerkennung dieser Links bzw. Dokumente bedarf einer schriftlichen Bestätigung durch PIU-PRINTEX.

2.4. Aus Angaben in Katalogen, Prospekten, Werbeschriften und schriftlichen oder mündlichen Äußerungen, die nicht ausdrücklich in den Vertrag mitaufgenommen worden sind, können weder Gewährleistungsansprüche abgeleitet noch Haftungen begründet werden.

2.5. Sämtliche Angebots- und Projektunterlagen dürfen ohne Zustimmung von PIU-PRINTEX weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie können jederzeit zurückgefordert werden und sind PIU-PRINTEX jedenfalls unverzüglich und unaufgefordert zurückzustellen, wenn der Vertrag letztlich nicht zustande kommt.

2.6. Auf Verlangen sind übermittelte Unterlagen sowie Ausführungsunterlagen zu vernichten und dies auf Aufforderung nachzuweisen.

2.7. Der Vertragspartner verpflichtet sich im Übrigen zur uneingeschränkten Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber. Die Geltung einer allenfalls abgeschlossenen Geheimhaltungsvereinbarung (NDA) bleibt davon unberührt.

3. Preise

3.1. Die Preise verstehen sich exklusive einer allfälligen Umsatzsteuer und sonstiger Steuern, die in jeweils gesetzlicher Höhe zu bezahlen sind. Eingeräumte Skonti, Rabatte, Warengutschriften etc. werden von den Verkaufspreisen exklusive Umsatzsteuer und sonstige Steuern berechnet.

3.2. Die Preise gelten ab Werk. Wenn im Zusammenhang mit der Lieferung Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben erhoben werden, trägt diese der Vertragspartner. Ist die Lieferung mit Zustellung vereinbart, so wird diese sowie eine allenfalls vom Vertragspartner gewünschte Transportversicherung gesondert verrechnet, beinhaltet jedoch nicht das Abladen und Vertragen. Die Verpackung wird nur über ausdrückliche Vereinbarung zurückgenommen.

3.3. Bei einer vom Gesamtangebot abweichenden Bestellung behält sich PIU¬PRINTEX eine entsprechende Preisänderung vor.

3.4. Die Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt des erstmaligen Preisangebotes von PIU-PRINTEX. Sollten sich die Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung erhöhen, so ist PIU-PRINTEX berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.

4. Lieferung

4.1. Unsere Lieferfrist beginnt mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:

a) Datum der Auftragsbestätigung

b) Datum der Erfüllung aller unserem Vertragspartner obliegenden technischen, kaufmännischen und sonstigen Voraussetzungen;

c) Datum, an dem wir eine vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung oder Sicherheit erhalten.

4.2. Behördliche und etwa für die Ausführung von Anlagen erforderliche Genehmigungen Dritter sind vom Vertragspartner zu erwirken. Erfolgen solche Genehmigungen nicht rechtzeitig, so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend.

4.3. PIU-PRINTEX ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so gilt die Ware spätestens 3 (drei) Monate nach dem Liefertermin nach Bestellung als abgerufen und es kann in diesem Fall die vom Vertragspartner geschuldete Leistung verlangt werden.

4.4. Sofern unvorhersehbare oder vom Parteiwillen unabhängige Umstände, wie beispielsweise alle Fälle höherer Gewalt, eintreten, die die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist behindern, verlängert sich diese jedenfalls um die Dauer dieser Umstände; dazu zählen insbesondere bewaffnete Auseinandersetzungen, behördliche Eingriffe und Verbote, Transport- und Verzollungsverzug, Transportschäden, Energie- und Rohstoffmangel, Arbeitskonflikte, Hackerangriffe, cyberkriminelle Angriffe, der Ausfall von wesentlichen, schwer ersetzbaren Zulieferanten sowie Pandemien. Diese vorgenannten Umstände berechtigen auch dann zur Verlängerung der Lieferfrist, wenn sie bei Zulieferanten eintreten.

4.5. Falls bei Vertragsabschluss eine Vertragsstrafe (Pönale) für Lieferverzug vereinbart wurde, wird diese nach der folgenden Regelung geleistet, wobei ein Abweichen von dieser Regelung in einzelnen Punkten ihre Anwendung im Übrigen unberührt lässt:

Eine nachweislich durch alleiniges Verschulden (der Beweis für unser Verschulden ist vom Vertragspartner zu erbringen) von uns eingetretene Verzögerung in der Erfüllung berechtigt den Vertragspartner, für jede vollendete Woche der Verspätung eine Vertragsstrafe von höchstens 0,5%, insgesamt jedoch maximal 5%, vom Wert desjenigen Teiles der gegenständlichen Gesamtlieferung zu beanspruchen, der infolge nicht rechtzeitiger Lieferung eines wesentlichen Teiles nicht benützt werden kann, sofern dem Vertragspartner ein Schaden in dieser Höhe erwachsen ist.

Weitergehende Ansprüche aus dem Titel des Verzuges sind ausgeschlossen.

4.6. Sofern eine Abnahme vereinbart wurde, gilt die Ware spätestens mit Beginn der Verarbeitung bzw. Nutzung im Rahmen seines Geschäftsbetriebes als vollständig abgenommen.

4.7. Fertigungsunterbrechungen von halbfertigen Produkten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung von PIU-PRINTEX. Solche Fertigungsunterbrechungen können zusätzliche Kosten verursachen (z.B. abnormen Ausschuss), welche PIU-PRINTEX vom Vertragspartner erstattet werden müssen. Sollte die Fertigung von Leiterplatten vom Vertragspartner für insgesamt mehr als 2 (zwei) Monate blockiert werden, lehnt PIU-PRINTEX jegliche Gewährleistungs- und Haftungsansprüche verursacht durch Delaminationen ab. Bei einer Fertigungsunterbrechung von mehr als 2 (zwei) Monaten, ist PIU-PRINTEX in jedem Fall berechtigt, die Ware in Rechnung zu stellen.

4.8. Wenn durch ein Verschulden des Vertragspartners nicht geliefert werden soll, ist der Vertragspartner verpflichtet, die bis dahin aufgelaufenen Kosten zu tragen.

4.9. Wir haben das Recht, für alle Lieferungen und Leistungsbestandteile Subunternehmer einzusetzen. Der Vertragspartner wird davon jeweils informiert.

5. Gefahrenübergang und Erfüllungsort

5.1. Wenn nichts anderes vereinbart ist, gilt für den Gefahrenübergang und die Preisgefahr folgende Regelung auf Basis der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuellen Incoterms® (Incoterms® 2020 bzw. im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuellere Folgeversion):
Lieferungen in alle Länder: EXW

5.2. Bei Leistungen ist der Erfüllungsort der in der schriftlichen Auftragsbestätigung angegebene Ort. Sekundär ist der Erfüllungsort jener, wo die Leistung faktisch durch uns erbracht wird.

5.3. Die Gefahr für eine Leistung oder eine vereinbarte Teilleistung geht mit ihrer Erbringung auf den Vertragspartner über. Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme in eigenen Betrieb oder der Probebetrieb aus vom Vertragspartner zu vertretenden Gründen verzögert wird oder dem Vertragspartner aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Vertragspartner über.

5.4. Die Gefahr für eine Leistung oder eine vereinbarte Teilleistung geht mit ihrer Erbringung auf den Vertragspartner über. Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme in eigenen Betrieb oder der Probebetrieb aus vom Vertragspartner zu vertretenden Gründen verzögert wird oder dem Vertragspartner aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Vertragspartner über.

6. Zahlung

6.1. Sofern keine besonderen Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart wurden, ist die Fakturensumme (Nettopreis zuzüglich Umsatzsteuer) binnen 14 (vierzehn) Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

6.2. Bei Teilverrechnungen sind die entsprechenden Teilzahlungen mit Erhalt der jeweiligen Faktura fällig. Dies gilt auch für Verrechnungsbeträge, welche durch Nachlieferung oder andere Vereinbarungen über die ursprüngliche Abschlusssumme hinaus entstehen, unabhängig von den für die Hauptlieferung vereinbarten Zahlungsbedingungen.

6.3. Zahlungen sind ohne jeden Abzug frei Zahlstelle von uns in der vereinbarten Währung zu leisten. Eine allfällige Annahme von Scheck oder Wechsel erfolgt stets nur zahlungshalber. Alle damit im Zusammenhang stehenden Zinsen und Spesen (wie z.B. Einziehungs- und Diskontspesen) gehen zu Laste n des Vertragspartners.

6.4. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, wegen tatsächlichen oder behaupteten Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger Gegenansprüche Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen.

6.5. Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem PIU-PRINTEX über sie verfügen kann.

6.6. Ist der Vertragspartner mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung aus diesem oder anderen Rechtsgeschäften im Verzug, so ist PIU-PRINTEX berechtigt unbeschadet unserer sonstigen Rechte,

a) die Erfüllung unserer Verpflichtungen aus dem Vertrag bis zur Bewirkung dieser Zahlung oder sonstigen Leistung aufzuschieben und eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch zu nehmen,

b) sämtliche offene Forderungen aus diesem oder anderen Rechtsgeschäften fällig zu stellen und für diese Beträge ab der jeweiligen Fälligkeit die gesetzlichen Verzugszinsen zuzüglich Umsatzsteuer zu verrechnen, sofern wir nicht darüber hinausgehende Kosten nachweisen (diesfalls können die darüber hinausgehenden Kosten verrechnet werden),

c) im Falle der qualifizierten Zahlungsunfähigkeit, das heißt nach zweimaligem Zahlungsverzug, behält sich PIU-PRINTEX das Recht vor, andere Rechtsgeschäfte nur mehr gegen Vorauskassa zu erfüllen.

In jedem Fall ist PIU-PRINTEX berechtigt, im Fall des Verzugs des Vertragspartners vorprozessuale Kosten, insbesondere Mahnspesen und Rechtsanwaltskosten gemäß den gesetzlich anwendbaren Vorschriften in Rechnung zu stellen.

6.7. Eingeräumte Rabatte und Boni sind mit der termingerechten Leistung der vollständigen Zahlung bedingt.

6.8. PIU-PRINTEX behält sich das Eigentum an sämtlichen von PIU-PRINTEX gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge zuzüglich Zinsen und Kosten vor.
Der Vertragspartner tritt hiermit an PIU-PRINTEX zur Sicherung von dessen Kaufpreisforderung seine Forderung aus einer Weiterveräußerung von Vorbehaltsware, auch wenn diese verarbeitet, umgebildet oder vermischt wurde, ab.
Der Vertragspartner ist zur Verfügung über die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware bei Weiterverkauf mit Stundung des Kaufpreises nur unter der Bedingung befugt, dass er gleichzeitig mit der Weiterveräußerung den Zweitkäufer von der Sicherungszession verständigt oder die Zession in seinen Geschäftsbüchern anmerkt.
Auf Verlangen hat der Vertragspartner PIU-PRINTEX die abgetretene Forderung nebst deren Schuldner bekannt zu geben und alle für seine Forderungseinziehung benötigten Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und dem Drittschuldner Mitteilung von der Abtretung zu machen.
Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Käufer verpflichtet, auf das Eigentumsrecht von PIU-PRINTEX hinzuweisen und PIU-PRINTEX unverzüglich zu verständigen.

6.9. PIU-PRINTEX ist berechtigt, Rechnungen auf elektronischem Wege, insbesondere per E-Mail, zu übermitteln.

7. Gewährleistung und Einstehen für Mängel

7.1. PIU-PRINTEX ist bei Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeden die Funktionsfähigkeit beeinträchtigenden Mangel, der im Zeitpunkt der Übergabe besteht, zu beheben, der auf einem Fehler des Materials oder der

Herstellung beruht. Aus Angaben in Katalogen, Prospekten, Werbeschriften oder dergleichen sowie schriftlichen oder mündlichen Äußerungen, die nicht ausdrücklich in den Vertrag aufgenommen worden sind, können keine Gewährleistungsansprüche abgeleitet werden.

7.2. Die Gewährleistungsfrist für Lieferungen und Leistungen von PIU-PRINTEX beträgt ein Jahr. Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges gemäß Punkt 5 dieser AGB. Sachmängelansprüche stehen nur dem Vertragspartner zu und sind nicht abtretbar.

7.3. Verzögert sich die Lieferung oder Leistung aus Gründen, die nicht in der Sphäre von PIU-PRINTEX liegt, beginnt die Gewährleistungsfrist zwei Wochen nach unserer Liefer- bzw. Leistungsbereitschaft.

7.4. Ein Gewährleistungsanspruch setzt voraus, dass der Vertragspartner die aufgetretenen Mängel unverzüglich schriftlich angezeigt hat und die Anzeige PIU-PRINTEX zugeht.

7.5. Mängel, die der Vertragspartner bei ordnungsgemäßem Geschäftsgang nach Ablieferung bzw. Übergabe durch Untersuchung festgestellt hat oder feststellen hätte müssen, sind unverzüglich, spätestens binnen einer Frist von fünf Arbeitstagen nach Übergabe an uns schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. Versteckte Mängel müssen ebenfalls in dieser angemessenen Frist von zehn Tagen ab Entdecken angezeigt und nachgewiesen werden. Der Vertragspartner hat PIU-PRINTEX insbesondere die bei ihm vorhandenen Unterlagen bzw. Daten zur Verfügung zu stellen.

7.6. Behebungen eines vom Vertragspartner behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis dieses vom Vertragspartner behaupteten Mangels dar.

7.7. Sind die Mängelbehauptungen des Vertragspartners unberechtigt, ist der Vertragspartner verpflichtet, die PIU-PRINTEX entstandene Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.

7.8. Zur Mängelbehebung sind PIU-PRINTEX seitens des Vertragspartners zumindest zwei Versuche binnen jeweils angemessener Frist einzuräumen.

7.9. Liegt ein gewährleistungspflichtiger Mangel gemäß Punkt 7.1. dieser AGB vor, haben wir nach unserer Wahl am Erfüllungsort die mangelhafte Ware bzw. den mangelhaften Teil nachzubessern oder uns diese zwecks Nachbesserung vom Vertragspartner zusenden zu lassen oder eine angemessene Preisminderung vorzunehmen.

7.10. Für Gewährleistungsarbeiten im Betrieb des Vertragspartners stellt der Vertragspartner im beiderseitigen Interesse einer raschen Mangelbehebung die erforderlichen Hilfskräfte und Kleinmaterialien zur Verfügung. Dafür gebührt kein Kostenersatz. Ausgetauschte Teile werden (für Analyse- oder Forschungszwecke) Eigentum von PIU-PRINTEX.

7.11. Wird eine Ware von PIU-PRINTEX auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Vertragspartners angefertigt, so erstreckt sich die Haftung von PIU-PRINTEX nur auf bedingungsmäßige Ausführung.

7.12. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind solche Mängel, die aus nicht von PIU-PRINTEX bewirkter Anordnung und Montage, ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benutzungsbedingungen, Überbeanspruchung der Teile über die von PIU-PRINTEX angegebene Leistung, nachlässiger oder unrichtiger Behandlung und Verwendung, ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen; dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf, von Vertragspartner beigestelltes Material zurückzuführen sind. PIU-PRINTEX haftet auch nicht für Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter, auf atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen.

7.13. Die Gewährleistung bzw. jeglicher Anspruch auf Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen erlischt sofort, wenn ohne schriftliche Einwilligung von PIU-PRINTEX der Vertragspartner selbst oder

ein nicht von uns ausdrücklich ermächtigter Dritter an den gelieferten Gegenständen bzw. am Werk Änderungen oder Instandsetzungen jeglicher Art vornimmt.

7.14. Die Bestimmungen 7.1. bis 7.14 gelten sinngemäß auch für jedes Einstehen für Mängel aus anderen Rechtsgründen.

8. Rücktritt vom Vertrag

8.1. Voraussetzung für den Rücktritt des Vertragspartners vom Vertrag ist, sofern keine speziellere Regelung getroffen wurde, ein Lieferverzug, der auf grobes Verschulden von PIU-PRINTEX zurückzuführen ist, sowie der erfolglose Ablauf einer vom Vertragspartner gesetzten angemessenen Nachfrist. Der Rücktritt ist vom Vertragspartner schriftlich geltend zu machen und gilt als angenommen, wenn PIU-PRINTEX dies ebenfalls bestätigt.

8.2. Unabhängig von ihren sonstigen Rechten ist PIU PRINETX berechtigt vom Vertrag zurückzutreten,

a) wenn die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird,

b) wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Vertragspartners entstanden sind und dieser auf Begehren von PIU-PRINTEX weder Vorauszahlung leistet, noch vor Lieferung eine taugliche Sicherheit beibringt, oder

c) wenn die Verlängerung der Lieferzeit wegen der im Punkt 4.4. angeführten Umstände insgesamt mehr als die Hälfte der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist, mindestens jedoch 6 (sechs) Monate beträgt.

8.3. Der Rücktritt kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung aus obigen Gründen erklärt werden.

8.4. Falls über das Vermögen des Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird, ist PIU-PRINTEX berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Wird dieser Rücktritt ausgeübt, so wird er sofort mit der Entscheidung wirksam, dass das Unternehmen nicht fortgeführt wird. Wird das Unternehmen fortgeführt, so wird ein Rücktritt erst sechs Monate nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach Abweisung des Antrages auf Eröffnung mangels Vermögens wirksam. Jedenfalls erfolgt die Vertragsauflösung mit sofortiger Wirkung, sofern das Insolvenzrecht, dem der Vertragspartner unterliegt, dem nicht entgegensteht oder wenn die Vertragsauflösung zur Abwendung schwerer wirtschaftlicher Nachteile von PIU-PRINTEX unerlässlich ist.

8.5. Unbeschadet der Schadenersatzansprüche von PIU-PRINTEX einschließlich vorprozessualer Kosten sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom Vertragspartner noch nicht übernommen wurde, sowie für von PIU-PRINTEX erbrachte Vorbereitungshandlungen. PIU-PRINTEX steht anstelle dessen auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen.

8.6. Sonstige Folgen des Rücktritts sind ausgeschlossen.

9. Haftung

9.1. PIU-PRINTEX haften im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für Schäden außerhalb des Anwendungsbereichs des Produkthaftungsgesetzes nur, sofern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden. Hierbei sind Personenschäden ausgenommen.

9.2. Sofern nicht anders vereinbart, ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit mit Ausnahme von Personenschäden, der Ersatz von Folgeschäden (insbesondere erwartete und nicht eingetretene

Einsparungen, Verlust an Daten, Verlust infolge einer Betriebsunterbrechung) und Vermögensschäden, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Vertragspartner, ausgeschlossen.

9.3. Die Gesamthaftung des Verkäufers in Fällen der leichten oder groben Fahrlässigkeit ist auf den dreifachen Nettoauftragswert oder auf EUR 150.000,- begrenzt, je nachdem, welcher Wert niedriger ist.

9.4. Sofern nicht anders vereinbart, ist bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung (wie z. B. in Bedienungsanleitungen enthalten) oder der behördlichen Zulassungsbedingungen jeder Schadenersatz ausgeschlossen.

9.5. Sind Vertragsstrafen vereinbart, sind darüber hinausgehende Ansprüche des Käufers aus dem jeweiligen Titel ausgeschlossen.

9.6. Ersatzansprüche verjähren in 6 (sechs) Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls in 3 (drei) Jahren nach dem Gefahrenübergang gemäß Punkt 5.

9.7. Die Regelungen der Punkte 9.1 bis 9.5 gelten abschließend für sämtliche Ansprüche des Vertragspartners gegen PIU-PRINTEX, gleich aus welchem Rechtsgrund und -titel und gelten auch für alle unsere Mitarbeiter, Subunternehmer und Sublieferanten.

9.8. Allfällige Regressforderungen, die der Vertragspartner oder Dritte aus dem Titel der Produkthaftung im Sinne des Produkthaftungsgesetzes (PHG) gegen PIU-PRINTEX richten, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressfordernde weist nach, dass der Fehler in der Sphäre von PIU-PRINTEX verursacht oder zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

9.9. Die Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur soweit, als dies nach dem anwendbaren Recht maximal zulässig ist.

10. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht

10.1. Erbringt PIU-PRINTEX eine Leistung auf Grund von vom Vertragspartner übermittelten Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen, hat der Vertragspartner uns bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten.

10.2. Ausführungsunterlagen wie zB. Pläne, Skizzen oder sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen udgl. stets geistiges Eigentum von PIU-PRINTEX und unterliegen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung, Wettbewerb, usw. Punkt 2.5 gilt insbesondere auch für Ausführungsunterlagen.

11. Geltendmachung von Ansprüchen

Sofern im Einzelfall nicht gesondert vereinbarte oder gesetzliche Bestimmungen kürzere Fristen vorsehen, sind alle Ansprüche des Vertragspartners, bei sonstigem Anspruchsverlust, innerhalb von 3 (drei) Jahren ab Gefahrenübergang gerichtlich geltend zu machen.

12. Einhaltung von Exportbestimmungen

12.1. Der Vertragspartner hat bei Weitergabe der von PIU-PRINTEX gelieferten Waren sowie dazugehöriger Dokumentation unabhängig von der Art und Weise der Zurverfügungstellung oder der von uns erbrachten Leistungen einschließlich technischer Unterstützung jeder Art an Dritte die jeweils anwendbaren Vorschriften der nationalen und internationalen (Re-) Exportbestimmungen einzuhalten. In jedem Fall hat er bei Weitergabe der Waren bzw. Leistungen an Dritte die jeweiligen (Re-) Exportbestimmungen zu beachten und einzuhalten.

12.2. Sofern es für Exportkontrollprüfungen erforderlich ist, hat der Vertragspartner PIU-PRINTEX nach Aufforderung unverzüglich alle erforderlichen Informationen, unter andrem über Endempfänger, Endverbleib und Verwendungszweck der Waren bzw. Leistungen zu übermitteln.

13. Anzuwendendes Recht

Für diese AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen PIU-PRINTEX und dem Vertragspartner gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie unter Ausschluss von Weiterverweisungsnormen. Die Anwendung des UNCITRAL-Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ebenfalls ausgeschlossen.

14. Gerichtsstand

Zur Entscheidung aller aus dem Vertrag inklusive der AGB entstehenden Streitigkeiten – einschließlich solcher über das Bestehen oder Nichtbestehen des Vertrags oder Teile davon – ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz von PIU-PRINTEX im Sprengel des Bezirksgericht Donaustadt in Wien, ausschließlich zuständig.

15. Vorrang der deutschen Sprachfassung dieser AGB

Ungeachtet allfälliger Übersetzungen dieser AGB in andere Sprachen gilt die deutsche Sprachfassung dieser AGB als authentische Fassung der AGB und ist zur Vertragsauslegung allein die deutsche Sprachfassung zu verwenden.

16. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden bzw. undurchführbar sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der verbleibenden Regelungen. An die Stelle der unwirksamen oder unwirksam gewordenen bzw. undurchführbaren Bestimmungen tritt eine solche, die dem Zweck der unwirksamen oder unwirksam gewordenen bzw. undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.

17. Vorbehaltsklausel

Die Vertragserfüllung durch PIU-PRINTEX steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen (Re-) Exportbestimmungen, insbesondere keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen, entgegenstehen.

18. Abtretungsverbot

Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von PIU-PRINTEX seine Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen oder seine Forderungen gegen PIU-PRINTEX an Dritte abzutreten.

19. Aufrechnungsverbot

Der Vertragspartner darf nicht mit eigenen Forderungen gegen Forderungen von PIU-PRINTEX aufrechnen. Davon ausgenommen sind urteilsmäßig zugesprochene Beträge sowie von PIU-PRINTEX ausdrücklich und schriftlich anerkannte Schulden.

20. RoHS - Richtlinie 2002/95/EG

Die von PIU-PRINTEX gelieferten Leiterplatten entsprechen der Richtlinie 2002/95/EG Restriction of the use of hazardous substances. Einzige Ausnahme bilden dabei Leiterplatten mit der bleihaltigen Oberfläche HAL. Entsprechend der RoHS Richtlinie gibt es für diese Applikation Ausnahmeregelungen die einen Einsatz von Blei erlauben, die sich auf spezielle Verwendungen beziehen. Da PIU-PRINTEX nicht in allen Fällen Kenntnis über den Anwendungsfall hat, ist für die Konformität von Leiterplatten mit der Oberfläche HAL nicht PIU-PRINTEX sondern der Besteller verantwortlich.

21. Verordnung REACH 1907/2006 (Registration, Evaluation, Authorisation of Chemicals)

Gemäß der Definition Art.3 der REACH Verordnung handelt es sich bei Leiterplatten um Erzeugnisse ohne beabsichtigte Freisetzung von Stoffen, für die keine Registrierung von Stoffen erforderlich ist.